

MOSIEK ULRICH / ZAPP HARTMUT, *Kirchliches Eherecht*. Mit dem Entwurf der CIC-Reformkommission. (301.) (rombach hochschul ppb. 5) 5., Neubearb. Aufl. Freiburg 1981. Ppb. DM 32,-.

Mit dem Namen des 1978 leider zu früh verstorbenen Freiburger Kanonisten Ulrich Mosiek verbinden sich neben zahlreichen rechtshistorischen und rechtssystematischen Arbeiten vor allem zwei umfassende Monographien zum Kirchlichen Eherecht und zum Kirchlichen Verfassungsrecht. Mosiek selbst konnte noch die 4. Auflage (1979) seines 1968 in erster Auflage erschienenen Eherechts besorgen; mit der Fortsetzung der Vorbereitungen für die vorliegende fünfte Auflage betraute er seinen Assistenten am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg, Hartmut Zapp, der bereits an den früheren Auflagen des Buches mitgearbeitet hatte.

Das vorliegende, in der Reihe „Rombach Hochschule-Paperback“ erschienene Lehr- und Handbuch ist durch eine gegenüber der vorausgehenden Auflage noch stärkere Gewichtung der bevorstehenden Revision des kirchlichen Gesetzbuches gekennzeichnet. Im Anschluß an die mustergültig aufbereitete Darlegung der geltenden Rechtslage wird bei den einzelnen Kapiteln jeweils die projektierte Fassung des künftigen Eherechts dargeboten. Ein eigener Anhang enthält den geplanten Gesetzestext als ganzen in lateinischer Originalfassung mit einer von den Verfassern stammenden Übersetzung. Hierbei wird vom Schema des Sakramentenrechts von 1975 mit den bis einschließlich 1978 vorgenommenen Überarbeitungen ausgegangen. Das „Schema Codicis Iuris Canonici“ aus 1980 konnte ebensowenig wie die von der CIC-Kommission im Jahre 1981 vorgelegte „Relatio“ in bezug auf die zu diesem Schema vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt werden. Dennoch zeichnet das Buch bereits ein ziemlich klares Bild des künftigen Eherechts, und es werden sehr deutlich dessen Akzentverlagerungen und neue Schwerpunkte aufgewiesen. Insbesondere wird gezeigt, welche kirchenrechtlichen Konsequenzen aus den theologischen und ekklesiologischen Prämissen des Zweiten Vatikanischen Konzils wie auch aus dem Fortschritt des humanwissenschaftlichen Erkenntnisstandes gezogen wurden. Dies etwa in besonderer Deutlichkeit bei der Darlegung der psychologischen Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe. Ohne Beschönigung wird auf Schwächen und Defizite der gegenwärtigen wie zukünftigen Rechtslage hingewiesen. So z. B. im Zusammenhang mit der an sich begrüßenswerten Neuerung hinsichtlich der nunmehr mit rechtlicher Relevanz ausgestatteten arglistigen Täuschung bezüglich einer das eheliche Zusammenleben schwer störenden Eigenschaft des Partners. Hier wird zu Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht vom Rechtsschutzbedürfnis des (der) in der Ehe Lebenden *jeder* (und nicht bloß der durch arglistige Täuschung hervorgerufene) Irrtum be-

züglich einer der ehelichen Lebensgemeinschaft erheblich abträglichen Eigenschaft des Partners eine die Gültigkeit der Ehe tangierende rechtliche Relevanz haben sollte (164).

Ein ausführliches Literaturverzeichnis am Ende eines jeden Abschnittes erleichtert weitere Nachforschungen.

Das Buch der beiden Autoren stellt ein Standardwerk für die geltende Lage auf dem Gebiet des kanonischen Eherechts dar. Es läßt überdies, soweit dies zur Zeit der Abfassung des Buches überhaupt möglich war, die künftige Rechtslage erkennen.

Wien

Bruno Primetshofer

OCHOA XAVERIUS (Hg.), *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Vol. V: *Leges annis 1973–1978 editae* (Sp. 6359–7500). Libreria editrice Vaticana – Commentarium pro Religiosis, Roma 1980. Ppb.

Der fünfte Band der von Ochoa edierten Sammlung der nachkodikarischen Gesetzgebung umfaßt eine relativ kurze Zeitspanne, nämlich die Jahre von 1973–78. Außerdem sind noch Rechtsquellen aus der Zeit von 1932–1972 enthalten, die aus verschiedenen, vorwiegend drucktechnischen Gründen in die früheren Bände nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Der Herausgeber hat für seine Sammlung einen durchaus weitgefaßten Gesetzesbegriff zugrundegelegt. Abgesehen davon, daß er auch in Einzelfällen ergangene Entscheidungen der Signatura apostolica aufnimmt, werden alle Dokumente des Heiligen Stuhles gesammelt, denen, wie Ochoa selber sagt, eine irgendwie geartete Verpflichtungskraft („vis aliquo saltem modo praeceptiva“) zukommt. So finden sich daher auch Dokumente, die keine unmittelbar rechtlichen Bestimmungen enthalten, sondern einen mehr lehrhaften, moralischen Charakter an sich haben bzw. die eine bloße Zusammenfassung und gegebenenfalls Einschärfung bereits bestehender Normen zum Inhalt haben. Nicht selten handelt es sich dabei um Abhandlungen, deren Weisungen in mehr optativ-direktivem als präzeptivem Stil dargeboten werden, wie z. B. das „Direktorium über die Hirtenaufgabe der Bischöfe“ (22. 2. 1973; Sp. 6462–6539) oder die „Richtlinien über die Gestaltung der Beziehungen zwischen Bischof und Ordensleuten“ (14. 5. 1978; Sp. 7415–7433). Der Herausgeber hat sich für die Aufnahme all dieser Dokumente wie auch einiger päpstlicher Ansprachen entschieden, was im Interesse einer übersichtlichen Zusammenfassung der Quellen von nur einigermaßen rechtlicher Relevanz sicherlich zu begrüßen ist. Die Sammlung ist chronologisch aufgebaut. Die einzelnen Dokumente sind in einer vom ersten Band an laufenden Zählung fortlaufend nummeriert. Der vorliegende Band schließt mit Nr. 4600 ab, woraus allein schon die beachtliche kompulatorische Leistung ersichtlich ist. Dankenswerterweise hat Ochoa sich nicht bloß mit der Angabe der Fundstelle der angeführten Rechtsquellen begnügt, sondern er bringt auch jeweils am